



Anwaltsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
II AGH 17/18

verkündet am : 08.05.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des
Anwaltsgerichtshofs

In der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache
des Rechtsanwalts

Berlin,

Klägers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Berlin,
vertreten d. d. Präsident,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Beklagte,

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofes des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg,
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom () durch
Rechtsanwalt () als Vorsitzenden, Rechtsanwalt (), Rechtsanwalt () und
die Richter am Kammergericht () und **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Erfassung und Registrierung einer „weiteren Kanzlei“ des Klägers im elektronischen Verzeichnis der Beklagten und im Amtlichen Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (Verzeichnisse nach § 31 BRAO).

Der Kläger betreibt als selbständiger Rechtsanwalt unter der im Rubrum angegebenen Anschrift eine eigene Kanzlei. Außerdem ist er als angestellter Rechtsanwalt der Kanzlei (im Folgenden: Kanzlei), Berlin, tätig und auch auf deren Briefkopf aufgeführt.

Die Beklagte hat den Kläger als Rechtsanwalt mit seiner eigenen Kanzlei sowie auch als Rechtsanwalt der Kanzlei mit einer dort befindlichen weiteren Kanzlei in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO eingetragen.

Der Kläger ist der Auffassung, er betreibe am Standort seines Arbeitgebers (Kanzlei) keine „weitere Kanzlei“ i.S.d. § 27 Abs. 2 BRAO. Da er nur im Angestelltenverhältnis für seinen Arbeitgeber in der Kanzlei tätig sei, könnten ihm die dortigen Räumlichkeiten nicht als eigene Kanzlei zugerechnet werden. Auch aus der Gesetzesbegründung zur letzten Änderung des § 27 BRAO („kleine BRAO-Novelle“ 2017) ergebe sich, dass eine Angestelltentätigkeit nicht dem Begriff einer „weiteren Kanzlei“ unterfalle, da die Angestelltentätigkeit dort nicht genannt sei; eine „Kanzlei“ setze begriffsnotwendig eine selbständige Tätigkeit voraus. Deshalb habe die Beklagte die entsprechenden Einträge in den Anwaltsverzeichnissen zu Unrecht vorgenommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Eintragung einer „weiteren Kanzlei“ im elektronischen Verzeichnis der Beklagten zu löschen sowie
2. die Beklagte zu verpflichten, die Löschung einer „weiteren Kanzlei“ des Klägers aus dem bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis zu veranlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Eintragung einer weiteren Kanzlei des Klägers am Standort der Kanzlei sei rechtmäßig erfolgt, da es sich hierbei um die Errichtung einer „weiteren Kanzlei“ im Sinne des § 27 Abs. 2 BRAO handele. Durch die neue Fassung des § 27 Abs. 2 BRAO sei nunmehr klargestellt worden, dass jeder weitere Standort der Berufsausübung entweder als Zweigstelle oder als „weitere Kanzlei“ erfasst werden solle; die weitere Kanzlei diene der eigenständigen, von der anderen Kanzlei unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung, weshalb der Rechtsanwalt nach dem neuen § 31a Abs. 7 BRAO auch für jede weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten habe. Entscheidend sei allein, dass der Kläger neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt an dem weiteren Standort in einer von der Hauptkanzlei unabhängigen Art und Weise seiner anwaltlichen Berufsausübung nachgehe und dabei auch nach außen hin erkennbar in Erscheinung trete, gleichgültig, ob als freier Mitarbeiter oder in einem Anstellungsverhältnis. Ebenso gelte auch die regelmäßige Arbeitsstätte von Syndikusrechtsanwälten als deren Kanzlei (§ 64c Abs. 4 BRAO), woraus bereits ersichtlich sei, dass die Tatsache einer Anstellung als solche nicht eine Kanzleibetreibung beim Arbeitgeber ausschließe. Würde man der Auffassung des Klägers folgen, würden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis ihren Beruf ausübten, entgegen ihrer Verpflichtung nach § 27 BRAO keine Kanzlei betreiben.

II.

1. Die Klage ist zulässig.

Streitgegenstand ist die Eingabe von Daten in das elektronische Anwaltsverzeichnis und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Beklagte gemäß § 31 Abs. 1 BRAO. Dabei handelt es sich um einen amtlichen Realakt, der auch nur durch einen solchen wieder beseitigt werden kann. Dieses Begehren kann der Kläger nur mit der allgemeinen Leistungsklage gerichtlich geltend machen.

Der Kläger macht auch die Verletzung seiner Rechte geltend, denn die Eintragung einer weiteren Kanzlei im Gesamtverzeichnis führt zu einer Beschwerne, zumindest dadurch, dass für die eingetragene weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten war (§ 31a Abs. 7 BRAO), was mit besonderen Kosten- und Nutzungspflichten verbunden ist.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Beklagte war gem. § 31 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 3 BRAO berechtigt und verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Kanzlei als „weitere Kanzlei“ des Klägers in ihr Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen und die entsprechenden Daten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 BRAO in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzugeben, denn der Kläger hat in der Kanzlei eine weitere Kanzlei i.S.d. § 31 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO errichtet.

Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 Abs. 1 BRAO). Die Begriffe „Kanzlei“ und „weitere Kanzlei“ (nach § 27 Abs. 2 BRAO i.d.F. vom 12.05.2017) sind im Gesetz allerdings nicht definiert.

Nach der allgemeinen Wortbedeutung und dem berufsrechtlichen Regelungszweck der Kanzleipflicht kommt es nicht darauf an, ob die Berufsausübung selbständig oder in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Nach allgemeinem Verständnis bezeichnet der Begriff (Rechtsanwalts-) „Kanzlei“ das Büro, in dem der Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt und erreichbar ist.

Die berufsrechtliche Kanzleipflicht der Rechtsanwälte dient dazu, die Erreichbarkeit des Anwalts für das rechtsuchende Publikum, Berufskollegen, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere organisatorische Maßnahmen, die der Öffentlichkeit den Willen des Anwalts offenbaren, seine anwaltlichen Dienstleistungen in diesen Räumen bereitzustellen (vgl. Dahns, NJW-Spezial 2017, S. 446).

„Kanzlei“ ist danach eine Räumlichkeit, die durch Praxisschild und Telefonanschluss als Niederlassung des Rechtsanwalts kenntlich gemacht wird und die nach ihrer Ausstattung eine anwaltliche Arbeit zulässt (vgl. Prütting in: Henssler/Prütting, 4. Auflage 2014, § 27 Rn. 27; s.a. Dahns, NJW-Spezial 2017, S. 446).

Eine „weitere Kanzlei“ im Sinne des von § 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO (sowie § 27 Abs. 2 BRAO) liegt vor, wenn die von einem Rechtsanwalt neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit entfaltete Berufsausübung nicht von der Zulassungskanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient (BT-Drucksache 18/9521 S. 103).

Das ist beim Kläger der Fall. Unabhängig von seiner Berufsausübung als niedergelassener Rechtsanwalt in seiner Zulassungskanzlei ist er als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig und tritt dabei auch nach außen in Erscheinung. Auf sein rechtliches Verhältnis zu den Inhabern der Kanzlei kann es hier nicht ankommen.

Dafür sprechen auch Sinn und Zweck der neuen gesetzlichen Regelung. Die mit der Einführung des Begriffs der weiteren Kanzlei bezweckte Verbesserung der Transparenz der anwaltlichen Berufsausübung ist nur erreichbar, wenn neben der Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO und den bestehenden Zweigstellen auch bestehende weitere Kanzleien in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO-E aufgenommen werden. Diese Verzeichnisse dienen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BRAO der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die gesonderte Eintragung von bestehenden weiteren Kanzleien und von bestehenden Zweigstellen ermöglicht dem Rechtsverkehr die eindeutige Unterscheidung, ob der neben der Zulassungskanzlei unterhaltene weitere Standort einer gesonderten, keiner Hauptkanzlei nachgeordneten Berufsausübung dient oder nur eine unselbstständige Zweigstelle darstellt. Nur hierdurch lässt sich eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Information des Rechtsverkehrs gewährleisten (vgl. BT-Drucksache 18/9521, S. 105 f.).

Auch nach altem Recht war ein Rechtsanwalt, der sich dazu entschließt, seine anwaltliche Tätigkeit an mehreren Orten auszuüben, verpflichtet, an jedem dieser Tätigkeitsorte auch eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten (für Zweigstelle: BGH, Urteil vom 13. September 2010 – AnwZ (P) 1/09 -, BGHZ 187, 31-40, Rn. 32).

Will der Rechtsanwalt mit Gerichten und Behörden, vor allem aber mit seinen vorhandenen und zu gewinnenden Mandanten nicht nur von seiner Hauptkanzlei aus in Kontakt treten, sondern zusätzlich auch von einem anderen Ort, muss er sicherstellen, dass er von Mandanten, aber auch Gerichten und Behörden, auch an diesem Ort angesprochen werden kann. Dies erfordert nach § 27 Abs. 1 BRAO a.F. die Einrichtung einer Kanzlei auch am Ort einer Zweigstelle (BGH, Urteil vom 13. September 2010 – AnwZ (P) 1/09 -, BGHZ 187, 31-40, Rn. 33). Für die von der Zulassungskanzlei unabhängige Entfaltung einer (weiteren) beruflichen Tätigkeit eines angestellten Rechtsanwalts kann nichts anderes gelten (vgl. BT-Drs. 18/9521 S. 102).

Zutreffend weist die Beklagte auch darauf hin, dass angestellte Rechtsanwälte, welche ihren Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis ausüben, ihrer Kanzleipflicht nach § 27 BRAO nicht genügen könnten, wenn die andere Auffassung des Klägers richtig wäre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Gründe, die Berufung gemäß § 112 a Satz 1 BRAO i.V.m. §§ 124 a Abs. 1 und 124 Abs. 2 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht die Berufung zu, wenn sie vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach zu beantragen.

Der Antrag ist beim Anwaltsgerichtshof Berlin, Eißholzstraße 30/33, 10781 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteile bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit Antrag vorgelegt worden ist, beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 14.06.19

Justizbeschäftigte



